

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung Begriffsbestimmungen	Vorgeschlagene Fassung Begriffsbestimmungen
§ 3. (1) ...	§ 3. (1) ...
(2) ...	(2) ...
1. bis 33. ...	1. bis 33. ...
34. Finanzinstrument: ein Finanzinstrument gemäß § 1 Z 7 WAG 2018;	34. Finanzinstrument: ein Finanzinstrument gemäß § 1 Z 7 WAG 2018; 35. Nachhaltigkeitsrisiko: ein Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Art. 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 17 vom 09.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/852, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13; 36. Nachhaltigkeitsfaktoren: Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088.
Allgemeine organisatorische Anforderungen	
§ 10. (1) ...	§ 10. (1) ...
1. bis 7. ...	1. bis 7. ...
8. dafür zu sorgen, dass die ordentliche, redliche und professionelle Erfüllung der betreffenden Aufgaben auch dann gewährleistet ist, wenn relevante Personen mit mehreren Aufgaben betraut sind;	8. dafür zu sorgen, dass die ordentliche, redliche und professionelle Erfüllung der betreffenden Aufgaben auch dann gewährleistet ist, wenn relevante Personen mit mehreren Aufgaben betraut sind; 9. für die Ressourcen und Fachkenntnisse zu sorgen, die eine wirksame Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen; 10. bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Z 1 bis 5 auch Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen; 11. bei der Verwaltung von OGAW Nachhaltungsrisiken einzubeziehen.
[...]	[...]
Kontrolle durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	
§ 14. (1) ...	§ 14. (1) ...
(2) ...	(2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. bis 7.	1. bis 7.
8. hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Mängel zu beseitigen.	8. hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Mängel zu beseitigen. 9. ist für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 8 verantwortlich.
(3) bis (5)	(3) bis (5)
Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten	Kriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten
§ 22. (1) bis (2)	§ 22. (1) bis (2) (3) Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Feststellung der Arten von Interessenkonflikten, die den Interessen eines OGAW abträglich sein können, auch Interessenkonflikte zu berücksichtigen, die sich aus der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse, Systeme und internen Kontrollen ergeben können.
Sorgfaltspflichten	Sorgfaltspflichten
§ 30. (1) bis (5) ...	§ 30. (1) bis (5) ... (6) Verwaltungsgesellschaften haben bei der Erfüllung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Vorgaben Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. (7) Verwaltungsgesellschaften, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 oder nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung berücksichtigen, haben diesen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen Rechnung zu tragen.
Risikomanagement-Grundsätze	Risikomanagement-Grundsätze
§ 86. (1) (2) Die Risikomanagement-Grundsätze gemäß Abs. 1 haben die Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.	§ 86. (1) (2) Die Risikomanagement-Grundsätze gemäß Abs. 1 haben die Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft bei jedem von ihr verwalteten OGAW dessen Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiko sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für die einzelnen von ihr verwalteten OGAW wesentlich sein könnten.
(3) ...	(3) ...

Geltende Fassung Kundeninformationsdokument - KID	Vorgeschlagene Fassung Kundeninformationsdokument - KID
<p>§ 134. (1) bis (5)</p> <p>Verweise und Verordnungen</p> <p>§ 196. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. bis 11. ...</p> <p>[...]</p> <p>13. und 14. ...</p> <p>[...]</p> <p>16. bis 21. ...</p> <p>22. Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35.</p>	<p>§ 134. (1) bis (5)</p> <p>Verweise und Verordnungen</p> <p>§ 196. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. bis 11. ...</p> <p>[...]</p> <p>13. und 14. ...</p> <p>[...]</p> <p>16. bis 21. ...</p> <p>22. Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35;</p> <p>26. Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1270 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren, ABl. L 277 vom 02.08.2021 S. 141.</p> <p>27. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen</p>

Geltende Fassung

(3) und (4) ...

Inkrafttreten

§ 200. (1) bis (31) ...

Vorgeschlagene Fassung

Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019, S. 55.

(3) und (4) ...

§ 196a. (1-6)

(7) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2021 dient dem Wirksamwerden der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2010/43/EU in Bezug auf die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren, ABl. L 277 vom 02.08.2021 S. 141.

(8) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2022 dient dem Wirksamwerden der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 455 vom 20.12.2021, S. 15.

Inkrafttreten

§ 200. (1) bis (31) ...

(32) § 3 Abs. 2 Z 35 und 36, § 10 Abs. 1 Z 9 bis 11, § 14 Abs. 2 Z 9, § 22 Abs. 3, § 30 Abs. 6, § 86 Abs. 2, § 196 Abs. 2 Z 26 und § 196a Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/202X treten mit 1. August 2022 in Kraft.

(33) § 134 Abs. 6, 196 Abs. 2 Z 25 und § 196a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.